Gemeinsamer Bericht
des
Vorstands der HEAG Südhessische Energie AG (HSE)
und der
Geschäftsführung der ENTEGA Energie GmbH
gemäß § 293a AktG über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages
zwischen der
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)
und der
künftigen ENTEGA Energie GmbH

1 Vorbemerkung

Die HEAG Südhessische Energie AG (HSE) und ihre dann 100% Tochtergesellschaft, die ENTEGA Energie GmbH mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB noch unbekannt, da sie derzeit noch die Rechtsform der GmbH & Co. KG hat und unter ENTEGA Energie GmbH & Co. KG mit Sitz in Darmstadt, HRA 6993, Amtsgericht Darmstadt, firmiert, beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der HSE und der Gesellschafterversammlung der ENTEGA Energie GmbH erstellen die Vorstände der HSE und die Geschäftsführer der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der künftigen ENTEGA Energie GmbH gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der HSE als Organträgerin und der künftigen ENTEGA Energie GmbH als Organgesellschaft.

2 Darstellung der Vertragsparteien

2.1 HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

2.1.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Die HSE ist Muttergesellschaft des HSE-Konzerns und ist mit ihren Tochtergesellschaften der führende Energie- und Infrastrukturdienstleister Südhessens in den klassischen Bereichen Versorgung mit Energie und Wasser sowie regenerative Energieerzeugung. Sie gehört mit ihrer Vertriebstochter ENTEGA Energie GmbH & Co. KG zu den größten

Anbietern von Ökostrom und klimaneutralem Erdgas in Deutschland. Die HSE und ihre Tochtergesellschaften ermöglichen eine moderne Daseinsvorsorge und leisten einen dauerhaften Beitrag zu einer zukunftsfähigen Lebenswelt.

Gegenstand des Unternehmens sind die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Entsorgung, der Bau, der Betrieb und die sonstige Nutzung von Erzeugungsanlagen aller Art einschließlich Heizwerken und von Transportsystemen für Energie, Wasser und Abwasser, die Planung, Baureifmachung, Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten und Grundstücken in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Die HSE ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 5151 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

2.1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

Gemäß dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 weist die Gesellschaft bei Umsatzerlösen von Mio. EUR 337,4 (Vorjahr: Mio. EUR 584,9) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Mio. EUR 105,6 (Vorjahr: Mio. EUR 28,3) aus. Der Rückgang der Umsatzerlöse ist überwiegend auf ein niedrigeres Niveau im Bereich der konzerninternen Handelsumsätze zurückzuführen. Das deutlich höhere operative Ergebnis resultiert unter anderem aus dem Rückgang der Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen von Mio. EUR 104,6 im Vorjahr auf Mio. EUR 70,0 in 2014 aufgrund des Wegfalls von belastenden Sondereffekten aus der Abwertung des Gasturbinenkraftwerks sowie der Zuführung zur Risikovorsorge für rechtliche Unwägbarkeiten und schwebende Geschäfte in 2013. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich mit Mio. EUR 196,5 stark erhöht (Vorjahr: Mio. EUR 43,6), was vor allem auf den Einmaleffekt in Höhe von Mio. EUR 144,0 aus der Einbringung der Beteiligung an der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG in die HSE Beteiligungs-GmbH zurückzuführen ist. Das Finanzergebnis fiel hingegen mit Mio. EUR 11,0 (Vorjahr: Mio. EUR 119,0) deutlich niedriger aus, was insbesondere auf den Verkauf der Enviro-Gruppe im Vorjahr mit einem positiven Beteiligungsergebnis bei gleichzeitigem Abschreibungsbedarf in 2014 auf die Beteiligungen e-netz, HSE Medianet sowie der HSE Regenerativ zurückzuführen ist. Der Jahresüberschuss beträgt dadurch Mio. EUR 115,9 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von Mio. EUR 12,3). Bei einer Bilanzsumme von Mio. EUR 1.233,6 (Vorjahr: Mio. EUR 1.179,9) und einem bilanziellen Eigenkapital von Mio. EUR

399,3 (Vorjahr: Mio. EUR 283,5) errechnet sich eine im Jahresvergleich stark verbesserte Eigenkapitalquote von 32,4 % (Vorjahr: 24,0 %).

2.2 ENTEGA Energie GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der künftigen ENTEGA Energie GmbH

2.2.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich. Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der allgemeinen Energieversorgung im Rhein-Main-Neckar-Raum. Die ENTEGA Energie GmbH & Co. KG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRA 6993 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags wird die ENTEGA Energie GmbH & Co. KG die Rechtsform einer GmbH haben und unter ENTEGA Energie GmbH mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB noch unbekannt, firmieren. Gesellschaftszweck, Sitz und Geschäftsanschrift bleiben unverändert. Sie wird zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags außerdem eine 100%-ige Tochtergesellschaft der HSE sein.

2.2.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der Beteiligungsstruktur des HSE-Konzerns

Derzeit sind am Festkapital der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG noch die im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 92333 eingetragene HSE Beteiligungs-GmbH als Kommanditistin und die im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8843 eingetragene ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der HSE Beteiligungs-GmbH ist derzeit die HSE. Die Anteile der ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH hält zu 100% die HSE Beteiligungs-GmbH (vgl. hierzu die nachfolgende Abbildung 1). Die ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH ist die geschäftsführende und persönlich haftende Komplementärin der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG; darüber hinaus betreibt sie keine Geschäfte. Die HSE Beteiligungs-GmbH ist eine reine Holding-Gesellschaft, welche als alleinigen Zweck, das Halten der Anteile an der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG sowie an der ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH hat. Darüber hinaus hat sie seit ihrer

Gründung kein operatives Geschäft betrieben. Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit der beiden vorgenannten Gesellschaften werden keine Investitionen getätigt, es wird kein eigenes Personal beschäftigt und insgesamt ist deren wirtschaftliche Lage geordnet.

Abb. 1.: Aktuelle Beteiligungsstruktur der ENTEGA innerhalb des HSE-Konzerns:

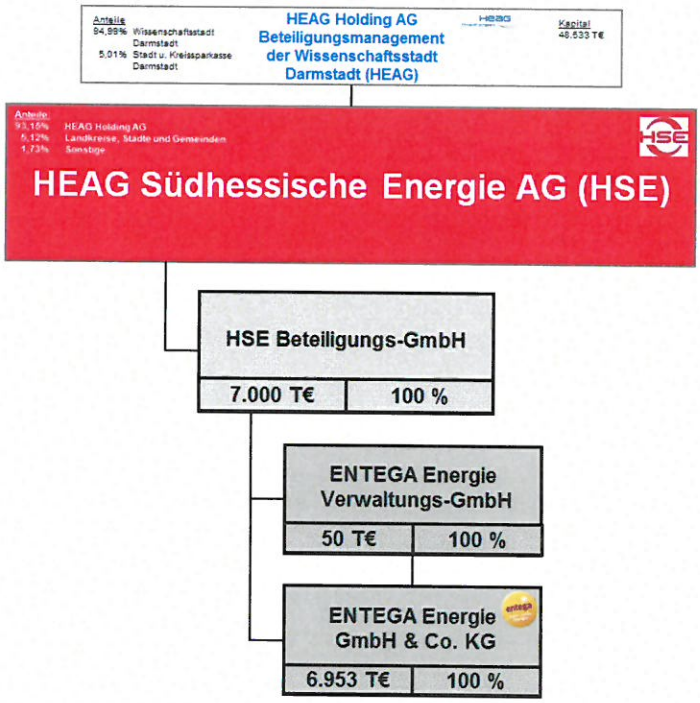

Da ein Ergebnisabführungsvertrag nur mit einer Kapitalgesellschaft und nicht mit einer Personengesellschaft abgeschlossen werden kann, wird in einem ersten Zwischenschritt die bisherige Rechtsform der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG umwandlungsrechtlich in die Rechtsform einer GmbH geändert. In einem weiteren Zwischenschritt wird die HSE Beteiligungs-GmbH auf die ENTEGA Energie GmbH verschmolzen, so dass die HSE wieder unmittelbar die Anteile an der ENTEGA Energie GmbH halten wird. Der Fortbestand der ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH, deren alleiniger Zweck die Rechtsstellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin bei der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG ist, wird durch den Rechtsformwechsel zunächst nicht berührt. Nach Durchführung des Rechtsformwechsels der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG in eine Kapitalgesellschaft wird die Komplementärgesellschaft jedoch nicht mehr benötigt, verursacht allerdings weiterhin jährliche Kosten, u.a. hinsichtlich der Abschlussprüfung. Vor diesem Hintergrund wird die ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH in einem letzten Schritt umwandlungsrechtlich auf die künftige ENTEGA Energie GmbH verschmolzen werden.

Die künftige Beteiligungsstruktur innerhalb des HSE-Konzerns, wie sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags darstellen wird, ist aus Abbildung 2 ersichtlich.

Abb. 2: Künftige Beteiligungsstruktur innerhalb des HSE-Konzerns:

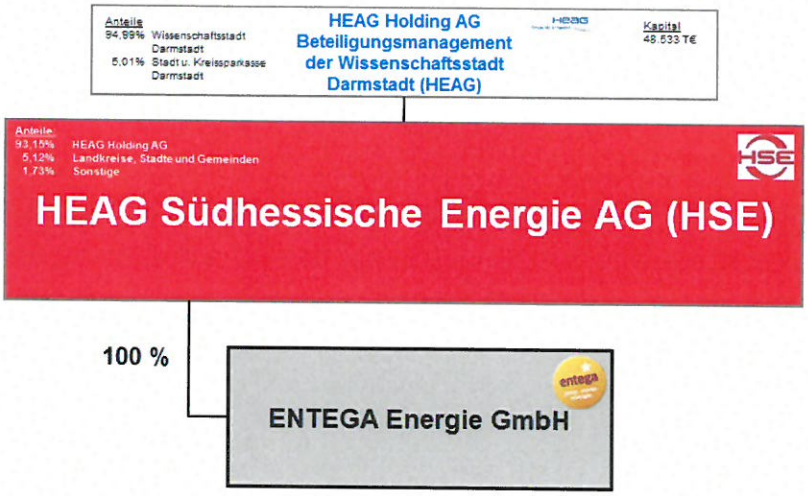

2.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG

Sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der künftigen ENTEGA Energie GmbH sind 2014 maßgeblich durch die Verschmelzung mit der ENTEGA Geschäftskunden GmbH & Co. KG geprägt. Deshalb wird nachfolgend auf die angepassten Vorjahreszahlen Bezug genommen, die bereits die vereinte Geschäftstätigkeit beider Gesellschaften im Jahr 2013 abbilden.

Die ENTEGA Energie GmbH & Co. KG weist gemäß testiertem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 bei leicht gesunkenen Umsatzerlösen von Mio. EUR 1.066,4 (Vorjahr: Mio. EUR 1.140,1) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Mio. EUR 23,5 (Vorjahr: Mio. EUR 13,7) aus. Die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr resultiert vorrangig aus der positiven Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt Mio. EUR 15,0 (Vorjahr Mio. EUR 11,3 Mio.), wobei die wesentlichen Posten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Mahnungen und Erträge aus bereits ausgebuchten Forderungen darstellen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird des Weiteren vom annähernd konstanten Personalaufwand von Mio. EUR 15,6 (Vorjahr Mio. EUR 16,1) sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen geprägt, die durch Sparmaßnahmen, die im Wesentliche im Bereich IT und Marketing realisiert wurden, im Vergleich zum Vorjahr um 13,0 % auf Mio. EUR 56,2 gesenkt werden

konnten. Der Jahresüberschuss beträgt Mio. EUR 18,2 (Vorjahr: Mio. EUR 12,5). Bei einer Bilanzsumme von Mio. EUR 292,1 (Vorjahr: Mio. EUR 277,6) und einem bilanziellen Eigenkapital von Mio. EUR 45,9 (Vorjahr: Mio. EUR 36,7) errechnet sich eine verbesserte Eigenkapitalquote von 15,7 % (Vorjahr: 13,2 %).

3 Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

3.1 Ökonomische Zielsetzung

Die HSE beabsichtigt, durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages mit der künftigen ENTEGA Energie GmbH die Ertragssteuerbelastung der HSE nachhaltig zu senken und damit einen Beitrag zur Ergebnis- und Kennzahlenverbesserung im HSE-Konzern zu leisten. Hierzu sollen bestehende steuerliche Gestaltungsspielräume im Konzern genutzt werden. Während die ENTEGA Energie GmbH in künftigen Perioden positive Ergebnisse erzielen wird und ihre steuerlichen Verlustvorträge zum Ende des Geschäftsjahrs 2014 bis auf 2,5 Mio. EUR reduziert hat, bestehen auf Ebene der HSE noch erhebliche gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 174 Mio. EUR. Durch Nutzung dieser Verlustvorträge kann ein Anstieg der künftigen Gewerbesteuerzahlungen des HSE-Konzerns vermieden werden. Hierzu ist es erforderlich, die Ergebnisse der ENTEGA Energie GmbH auch steuerlich in die HSE miteinzubeziehen. Dies wird über die Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft gewährleistet.

3.2 Steuerliche Wirkung des Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen den Vertragsparteien. Sie bewirkt, dass die positiven steuerlichen Ergebnisse der ENTEGA Energie GmbH der HSE zugerechnet werden. Da die HSE derzeit steuerliche Verlustvorträge aufweist, müssen künftige positive steuerliche Ergebnisse der ENTEGA Energie GmbH zunächst mit ihnen verrechnet werden. Dadurch wird das Steuersparpotenzial auf Ebene der HSE realisiert und die Steuerbelastung auf Ebene der ENTEGA Energie GmbH bzw. im Konzern reduziert. Hierdurch ergibt sich für den Zeitraum 2015 bis 2019 ein voraussichtlicher steuerlicher Vorteil von mindestens 2,5 Mio. EUR/a.

3.3 Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses

Auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die ENTEGA Energie GmbH, ihren ganzen Gewinn an die HSE abzuführen. Daneben ist die HSE zum Ausgleich etwaiger während der Laufzeit des Vertrages entstehender Fehlbeträge bei der ENTEGA Energie GmbH verpflichtet. Es sind keine Umstände erkennbar, dass die Parteien den aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommen werden bzw. dass bei der ENTEGA Energie GmbH zukünftig Jahresfehlbeträge entstehen werden.

3.4 Alternativen zu einem Ergebnisabführungsvertrag

Das mit dem Ergebnisabführungsvertrag verfolgte Ziel der Steueroptimierung kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

4 Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag wird folgenden wesentlichen Inhalt haben:

Die ENTEGA Energie GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn gemäß allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die HSE abzuführen. Die HSE verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ENTEGA Energie GmbH gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der ENTEGA Energie GmbH Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ENTEGA Energie GmbH. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HSE von der ENTEGA Energie GmbH aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die ENTEGA Energie GmbH darf während der Vertragsdauer Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig ist und im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die jeweils vor Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden,

ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Leistung solcher Beträge im Wege der Gewinnausschüttung bzw. bei aufgelösten Kapitalrücklagen im Wege der Kapitalrückzahlung bleibt unbenommen. Während der Vertragsdauer in die Kapitalrücklage dotierte Beträge dürfen nur im Wege einer Kapitalrückzahlung ausgezahlt werden. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ENTEGA Energie GmbH. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ENTEGA Energie GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der HSE geschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der ENTEGA Energie GmbH wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der ENTEGA Energie GmbH, in dem er in das Handelsregister der ENTEGA Energie GmbH eingetragen wird. Die Eintragung soll vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres 2015 der ENTEGA Energie GmbH erwirkt werden.

Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der ENTEGA Energie GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. § 297 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nach dem Vertrag insbesondere im Falle der teilweisen oder vollständigen Übertragung von Anteilen an der ENTEGA Energie GmbH vor. Weitere wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind ein Vorgang, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung iSv § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen sowie bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen.

5 Vertragsprüfung / Ausgleichszahlungen / Abfindungen

Da die HSE zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der ENTEGA Energie GmbH ist, muss der Ergebnisabführungsvertrag nicht gemäß §§ 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) geprüft werden. Aus dem gleichen Grund muss die HSE weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG leisten.

Darmstadt, 21.05.2015

HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

(Organträger)

.....

Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig

.....

Andreas Niedermaier

ENTEGA Energie GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der künftigen ENTEGA Energie GmbH

(Organgesellschaft)

.....

Thomas Schmidt

.....

Frank Gey